

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 112/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Florencio F[REDACTED]-L[REDACTED],

[REDACTED], rue St. P[REDACTED], F [REDACTED] P[REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

von [REDACTED], [REDACTED],

[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde, T[REDACTED]straße [REDACTED],

D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die Klagsprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden verneint, weil der Kläger damit mangels ausreichender Substantiierung bis 31. März 1967 ausgeschlossen ist (§§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 ZPO). Das ist richtig und stimmt mit der im Berufungsurteil aufgeführten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. weiter RzW 1978, 20) überein. Um seiner Pflicht zur Substantiierung des Gesundheitsschadens zu genügen, hätte der Kläger die Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen er aufgrund der Verfolgung leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen, bezeichnen müssen. Das ist erst 1973 geschehen. Die eidesstattliche Versicherung vom 1. Februar 1962 und das Formularschreiben der Bevollmächtigten vom 16. März 1967 enthalten solche Angaben nicht.

Mai

Henkel